

STADT HENNEF (SIEG)

1. Änderung des Flächennutzungsplans
Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Umweltbericht

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 07.11.2019

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Beschreibung der Darstellungen des Planes	5
1.4	Angaben über den Standort	6
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	7
2.1	Fachgesetze	7
2.2	Landesentwicklungsplan	11
2.3	Regionalplan	11
2.4	Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis	11
2.5	Flächennutzungsplan	12
2.6	Bebauungsplan	12
2.7	Schutzgebiete des Naturschutzes	15
2.8	Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL)	16
2.9	Biotopkataster von NRW	17
2.10	Naturpark	18
2.11	Besonders oder streng geschützte Arten	18
2.12	Bodendenkmäler	19
2.13	Altlasten	20
2.14	Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche	20
3	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	20
3.1	Schutzgut Mensch	20
3.2	Schutzgut Flora und Fauna	20
3.3	Schutzgut Boden	25
3.4	Schutzgut Wasser	25
3.5	Schutzgut Klima, Luft	26
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	27
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter	27
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	28

4.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	28
4.2	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung	28
4.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	30
4.4	Risiken	30
4.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	31
4.6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	31
4.7	eingesetzte Techniken und Stoffe	31
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
7	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	32
8	Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken	33
9	Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	33
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
11	Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	41

1 Einleitung

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand und der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt und Ziele der verfolgten Planung werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan wie folgt beschrieben:

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll.

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr aufgestellt.

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Planes

Für den Standort des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

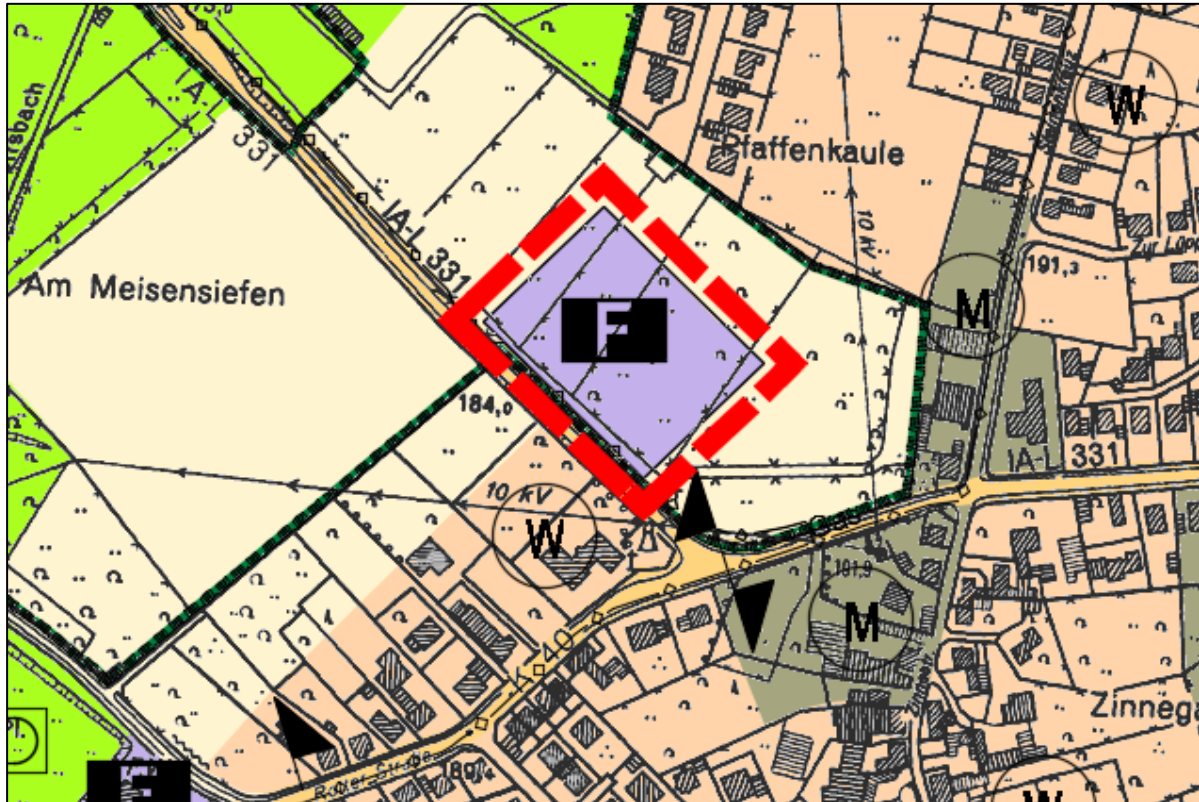


Abb. 1: 1. Änderung des FNP (Quelle: Planungsbüro Dittrich: Entwurf Planzeichnung 1. Ä. FNP)

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 8.670 m² befindet sich in der Gemarkung Söven, Flur 5. Der Änderungsbereich weist zurzeit keine Bebauung auf. Die Flächen werden derzeit als extensive Grünlandflächen genutzt.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP (Quelle: geoportal.nrw)

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Technische Anleitung Lärm	
	Bundesimmissions-schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Landschaftsplan	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.
	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	
	Kreislaufwirtschaftsgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).

Luft / Luftqualität	Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissions- schutzgesetz NRW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GRL 22., 33 u. 39 BImSchV	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Geruchsmissions- Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	16. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	18. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)
	Baugesetzbuch DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)

Klima	Landesnatuschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NRW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnatuschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Landschaftsplan	Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2.2 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt. (siehe Begründung)

2.3 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient (siehe Begründung).

2.4 Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 10.05.2008 als Satzung beschlossen. Er umfasst mit einer Fläche von rund 92 km² sehr unterschiedliche Landschaftsräume. In Abhängigkeit von den unterschiedlichen naturräumlichen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen innerhalb des Planungsraumes z.T. erheblich. Für deren Umsetzung sind soziale und ökonomische Erfordernisse zu berücksichtigen.

In den Anlagenkarten (Abb. 3) ist das Plangebiet als Hochflächen und bis 15° geneigte Hänge des Berglandes: Bereich mit Böden aus schluffigem Lehm aus Löss dargestellt.

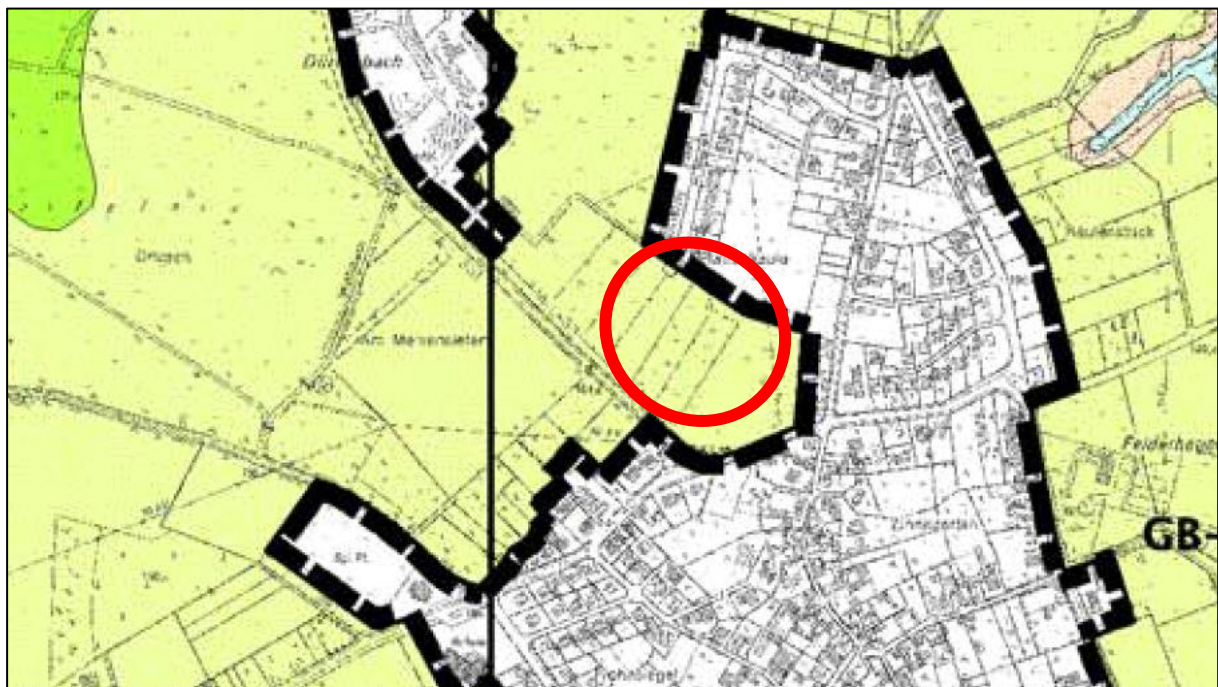


Abb. 3: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche; Ausschnitt Anlagenkarte (hier: Ökologische Raumeinheiten)

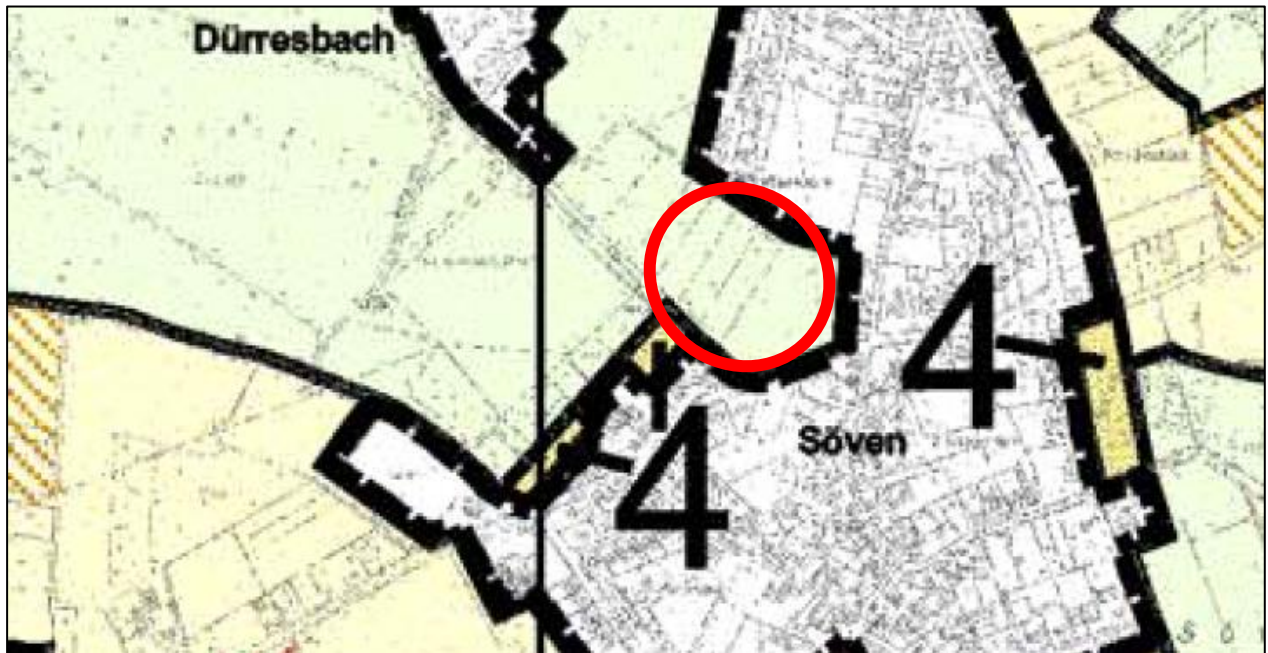


Abb. 4: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche, Ausschnitt Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte (Abb. 4) des Landschaftsplanes stellt die Fläche als „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

2.5 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Begründung).

2.6 Bebauungsplan

Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven "Feuerwehr" liegt der nachfolgende Vorentwurf vom 29.08.2019 vor.

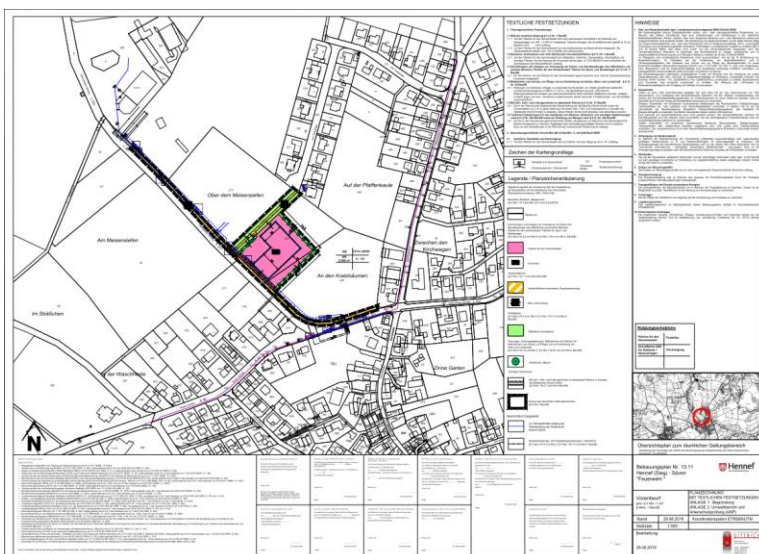


Abb. 5: Planurkunde des Bebauungsplanvorentwurfes vom 29.08.2019

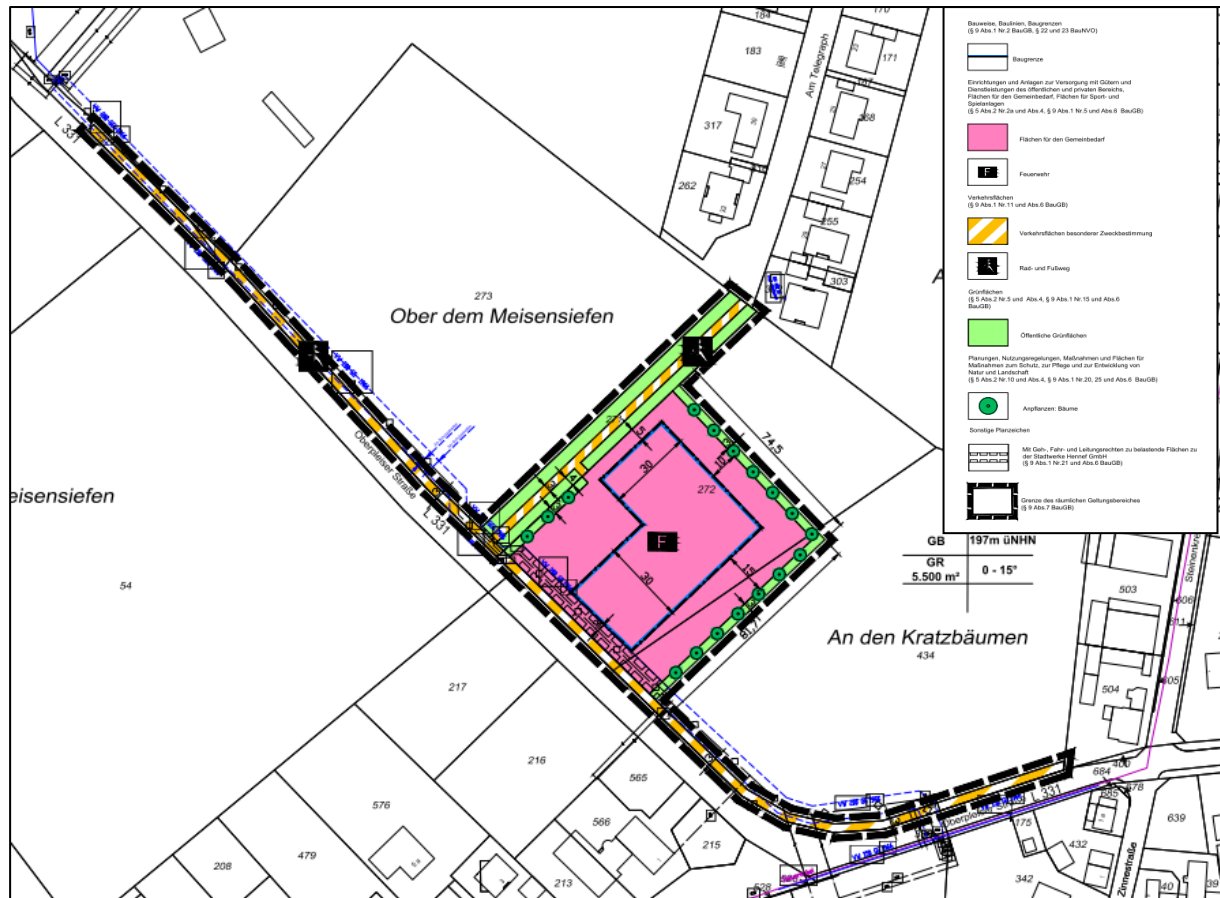


Abb. 6: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanvorentwurfes vom 29.08.2019

Auszüge aus der Begründung:

Um den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, wird die Fläche als Gemeinbedarf festgesetzt und mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gekennzeichnet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundfläche sowie eine Höhenfestsetzung angegeben. Die Grundfläche setzt die überbaubare Fläche fest. In diesem Fall wird für die Flächen für den Gemeinbedarf eine überbaubare Grundfläche für Gebäude und Nebenanlagen von 5.500 m² festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass dem Neubau der Feuerwehr ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Die potenzielle Flächenversiegelung soll hierdurch aber auch begrenzt werden. Es wurde sich in diesem Fall für die Festsetzung einer Grundfläche und nicht einer Grundflächenzahl entschieden, denn im Plangebiet werden Flächen als Grünflächen ausgewiesen, welche bei der Berechnung der GRZ nicht mit einbezogen worden wären. Die Festsetzung der Grundfläche bezieht sich somit auf die tatsächlich genutzte Baufläche, welche hier fast die gesamte Fläche für den Gemeinbedarf ausnutzt. Diese Festsetzungen ergeben sich aus dem bereits bestehenden Konzept. Festsetzungen der Grundfläche werden generell eher vermeiden, um bei einer möglichen Grundstücksteilung differenzierte Festsetzungen gewährleisten zu können. In diesem Fall handelt es sich um eine Fläche für Feuerwehr und es wird an gleicher Stelle keine zweite Feuerwehr

errichtet werden, sodass die Festsetzung der Grundfläche die tatsächlich bebaute Fläche widerspiegelt.

Die überbaubare Grundfläche kann somit auch als Berechnungsgrundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dienen.

Zudem wird die Höhe begrenzt, um die Fernwirkungen des Neubaus mindern zu können.

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L331 (Sövenener Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden.

Zum einen erfolgt eine fußläufige Verbindung von der Straße Am Telegraph, zum anderen ist ein Rad- und Fußweg parallel zur L331 vorgesehen, die entsprechend im Bebauungsplan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ mit einer Breite von 3 m festgesetzt werden. Der Rad- und Fußweg verläuft östlich an der Oberpleiser Straße bis zur nordwestlich vorhandenen Bushaltestelle an der Oberpleiser Straße/L331. Hierdurch soll eine sichere fußläufige Erreichbarkeit – insbesondere der Jugendfeuerwehr – zur Feuerwehr gewährleistet werden.

Daneben ist die Anlegung eines Rad- und Fußweges ein seit vielen Jahren erklärtes Ziel. Durch die Weiterführung des Weges, von der Feuerwehr aus in Richtung Nord-Westen, wird auch die vorhandene Bushaltestelle zukünftig sicher erreichbar sein.

Die Lage des neuen Rad-/Gehweges ist im weiteren Verfahren eindeutig zu bestimmen, da es sich zum Teil um private Grundstücksflächen handelt und hier der Grunderwerb noch nicht vollständig erfolgt ist. Zum Teil wird sich der zukünftige Rad-/Gehweg auch auf Flächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW befinden. Die Festsetzung des Rad-/Gehweges hinsichtlich der genauen Lage ist daher als noch nicht abschließend anzusehen, sie wird bis zur Offenlage entsprechend angepasst. Für die Flächen des Rad-/Gehweges, die die Inanspruchnahme von Flächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW bedingen, sind im weiteren Verfahren noch Abstimmungsgespräche zu führen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

In den Textfestsetzungen wurde festgeschrieben, dass die Dachneigung maximal einen Winkel von 0 -15° aufweisen darf. Durch diese Einschränkung der Dachneigung kann sichergestellt werden, dass die Dachflächen sich für Begrünungsmaßnahmen oder Photovoltaikanlagen eignen und somit den Anforderungen des Klimaschutzes nachkommen.

2.7 Schutzgebiete des Naturschutzes

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche enthält die Schutzausweisungen nach den §§ 19 – 23 LG.

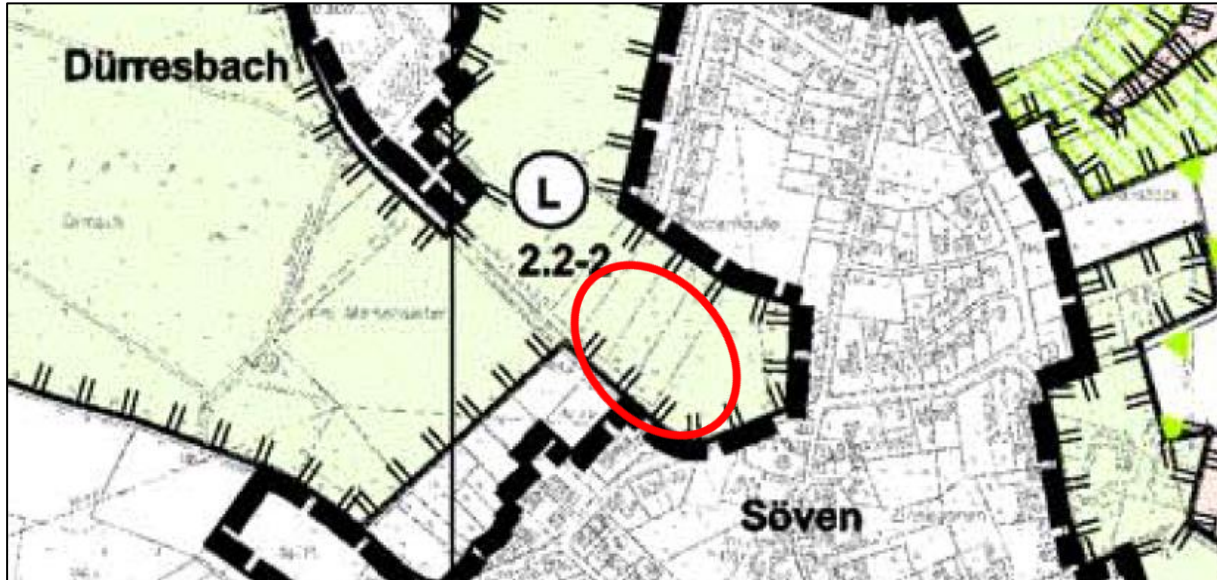


Abb. 7: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche; Ausschnitt Festsetzungskarte

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 2.2-2 ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" (L 2.2-2)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Grünland und Wald bestimmten Landschaftsteile im gleichnamigen Naturraum. Das Hügelland südlich des Zentralortes Hennef wird in charakteristischer Weise durch die Kastentäler des Hanfbaches und seiner zahlreichen Nebenbäche gegliedert. Die Kulturlandschaft ist gegliedert in großflächige Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen und Bereiche mit überwiegender Grünlandnutzung in den feuchteren und teilweise regelmäßig überschwemmten Niederungen. Die steilen Hänge der größeren Bachtäler sind häufig mit Wald bedeckt.

Für die Realisierung des durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung vorgesehenen Bauvorhabens muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche für den geplanten Standort aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung hat mit Schreiben vom 30.07.2019 bestätigt, dass seitens des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Planung wird nicht widersprochen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Auch für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

2.8 Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 2,8 km nördlich des Plangebietes in ausreichender Entfernung, sodass durch das Planvorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind.

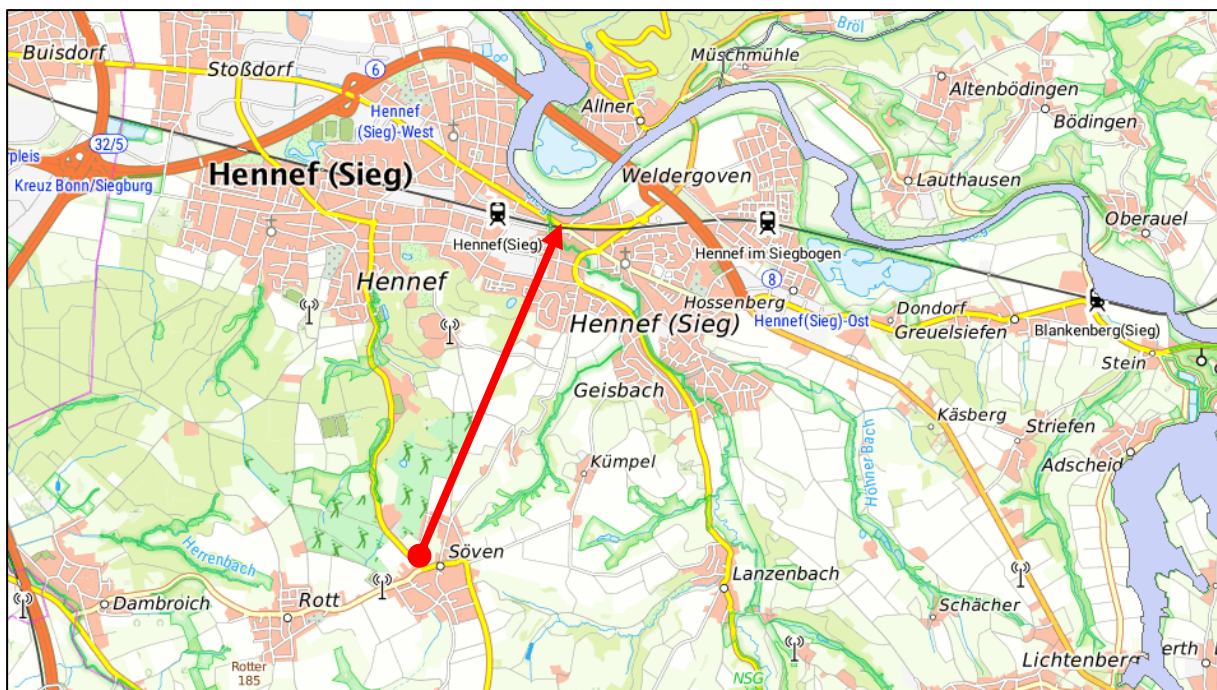


Abb. 8: FFH-Gebiete (Quelle Geoportal NRW)

2.9 Biotopkataster von NRW

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (Abb. 7) (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt.

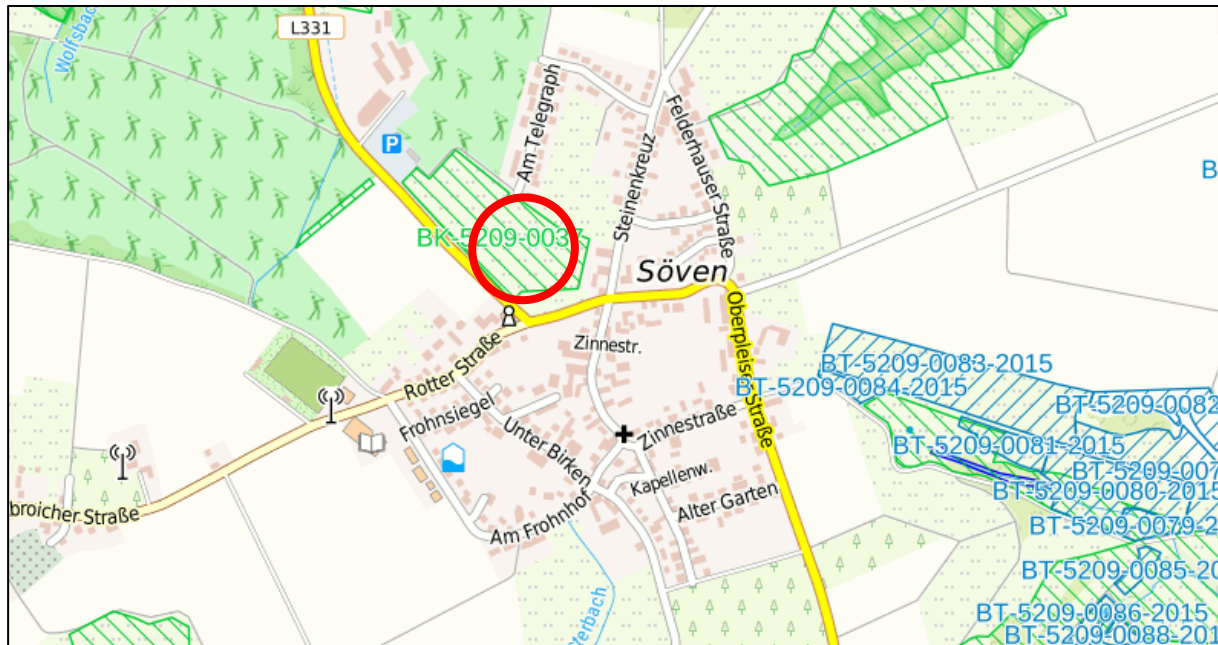


Abb. 9: Biotopkataster und Verbundflächen (Quelle: Geoportal NRW)

Objektbeschreibung

Außerhalb des NSG Wolfsbachtal befinden sich an den Hängen des Bachtals Laubmischwälder mit altem Baumbestand. Weiterhin finden sich an der westlichen Talseite südlich Gestinger Mark und nordwestlich von Söven mäßig artenreiche Fettweiden, z.T. mit Resten von Streuobstbeständen. Weitere Streuobstbestände sind nördlich von Dürresbach und westlich davon eine Obstbaumreihe vorhanden. Das Gebiet wird von mehreren großen Siedlungsflächen (Sport- und Klinikgelände mit parkartigen Grünanlagen) und einem Golfplatzgelände begrenzt. Die Biotopflächen stellen eine Ergänzung zum NSG am Wolfsbach dar durch größere Buchenmischwälder mit z.T. altem Baumbestand und durch Streuobstwiesen und Grünlandflächen, die noch ein typisches Artenspektrum aufweisen. Die Streuobstwiesen stellen im Naturraum typische gliedernde und für Tierarten wertvolle Formationen dar. Die begleitenden Biotope des Wolfsbachtals sind als Ergänzungs- und Verbindungsflächen von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der naturnahen Wälder sowie des Grünlandes. Die verbleibenden Streuobstflächen sollten gepflegt werden und durch Nachpflanzungen erhalten werden.

Schutzziel

Erhaltung der naturnahen Wälder durch nachhaltige Bewirtschaftung, Erhaltung und Pflege des Grünlandes, Erhaltung und Pflege der Streuobstflächen, ggf. Nachpflanzungen

Bewertung

lokale Bedeutung / mässig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz

Im Umweltatlas der Stadt Hennef (Abb. 8) ist dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt, da es faktisch nicht mehr in seiner ursprünglich zu schützenden Ausgangslage vorhanden ist. Das eingetragene Biotop soll alte Streuobstflächen schützen. Im Plangebiet sind allerdings nur noch 5 Gehölze vorhanden, von denen eines bereits abgängig ist. Die Fläche entspricht somit nicht mehr den ursprünglichen Kriterien, weshalb diese mit in das Biotopkataster aufgenommen wurde. Die potenziellen Eingriffe, die im Rahmen des Bauvorhabens entstehen, werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und ausgeglichen bzw. kompensiert, sodass an anderer Stelle (wenn möglich in unmittelbarer Nähe) eine gleichwertige Ausgleichsfläche entsteht.

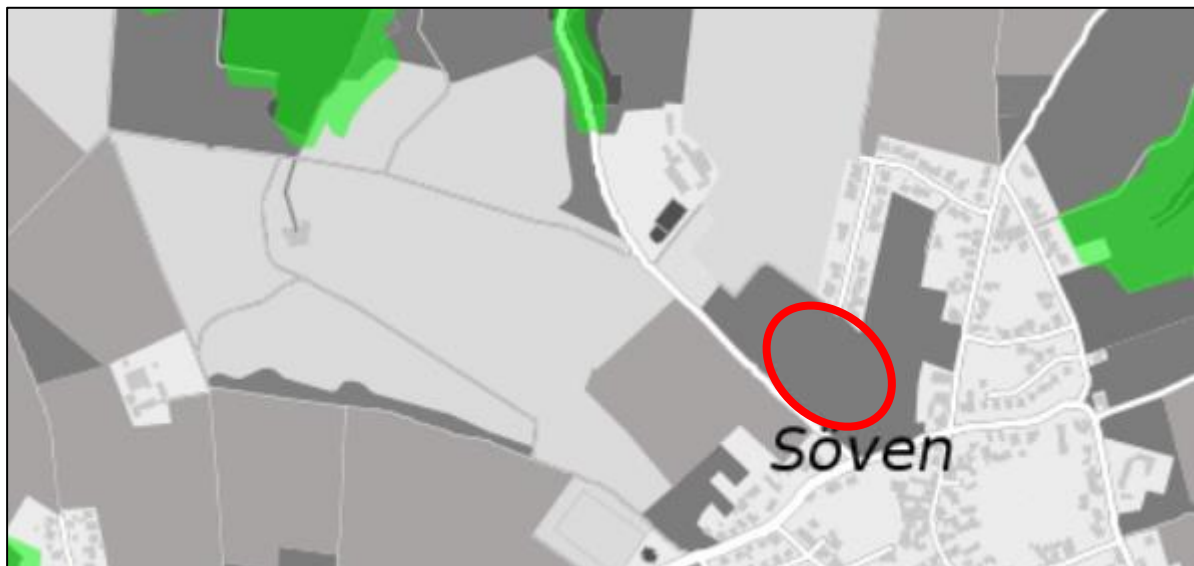


Abb. 10: Schutzwürdige Biotope (Quelle: Umweltatlas Stadt Hennef)

2.10 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

2.11 Besonders oder streng geschützte Arten

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen

werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

2.12 Bodendenkmäler

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes.

2.13 Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

2.14 Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens erfolgt in Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern. Zudem ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds als erheblich eingestuft werden müssen.

3.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven.

3.2 Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 sind die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume wie folgt beschrieben.

Biotop- und Habitatstrukturen

Bei dem Plangebiet handelt sich um einen großflächigen Grünlandbereich mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Fotos 1, 13, 19), der westliche Randbereich sowie die dort anschließenden Bereiche werden als Pferdeweide genutzt. In diesem Grünlandbereich sind insgesamt 5 mittelalte bis ältere Einzelgehölze eingestreut (1 x Birne, 1 x Walnuss, 3 x Apfel sowie mittig und am westlichen Rand des Gebietes insgesamt 7 Gehölz-Nachpflanzungen von Apfel, Pflaume, Kirsche und Walnuss).

Ein auf dem Luftbild erkennbares Gehölz existiert nicht mehr (Abb. 3, siehe X-Markierung). In diesem Bereich wurde eine Gehölz-Nachpflanzung vorgenommen. Alle weiteren oben angeführten Gehölz-Nachpflanzungen finden sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes (Fotos 11, 12, 13).

Nordwestlich, nordöstlich und östlich wird das Plangebiet von Grünlandflächen umgeben. Unweit in Richtung Norden schließt sich in einem Streifen Wohnbebauung an. Im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich außerhalb des Plangebietes ein weiterer Apfel- sowie ein Walnussbaum (Foto 17). Der Walnussbaum ragt mit seinem randlichen Kronenbereich in das Plangebiet. Die beiden angeführten Gehölze weisen Sonderstrukturen in Form von Baumhöhlen und Spalten auf (Foto 18).

Insgesamt befinden sich 5 mittelalte bis alte Gehölze innerhalb des Plangebietes. Diese wurden an drei Terminen im Hinblick auf Baumhöhlen sowie mögliche dort brütende Vogelarten untersucht. Weiterhin wurde auf Hinweise welche sich durch eine Nutzung von Fledermäusen ergeben, geachtet. Artenschutzfachlich relevante Quartierpotenziale (qualitative Merkmale) im Sinne von Baumhöhlen konnten an zwei Gehölzen ermittelt werden.

Der Walnussbaum (Foto 2) weist insgesamt 5 Höhlungen und einige Totholzäste auf (siehe Fotos 3, 4, 5, 6). Bei den Höhlungen handelt es sich in drei Fällen um kleinere Astabbrüche mit nur geringen Vertiefungen von wenigen Zentimetern. Bei einer Höhlung handelt es sich um einen ausgefaulten Astabbruch. Dadurch ist eine Höhlung von ca. 14 cm Breite und ca. 30 cm Tiefe entstanden. Die Höhlung ist jedoch durch die senkrechte Lage der Witterung (Niederschlag) ausgesetzt und daher eher ungünstig für die Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse. Eine weitere Ausfaltung befindet sich im Bereich des Stammfußes, diese ist ca. 20 cm breit und ca. 50 cm hoch.

Der Apfelbaum (Foto 14) weist Spuren älterer Pflegeschnitte auf, daraus resultieren leichte Vertiefungen an den ehemaligen Schnittstellen. Ein Astabbruch stellt sich als Totholzast dar, der über eine Länge von ca. 0,5 m eine halbhöhlenartige Struktur bildet.

An beiden Gehölzen bzw. den dortigen Sonderstrukturen konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder eine vormalige Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt werden.

Da die Gehölze locker auf der Fläche verteilt sind und ein gewisses Quartierpotenzial aufweisen, wird empfohlen - soweit dies planungstechnisch umsetzbar ist - Einzelgehölze zu erhalten bzw. in die weiteren, konkreten Planungen zu integrieren.

Die übrigen Gehölze sowie die Gehölz-Nachpflanzungen im Plangebiet (1 x mittig sowie 6 x im westlichen Randbereich des Gebietes), weisen aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung bzw. ihres Alters und entsprechend fehlenden strukturellen Ausprägung keine Nist-/Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner auf (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle 2).

Für zahlreiche Freibrüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze geeignete Strukturen zur Verfügung. Zudem stellen die Gehölzstrukturen ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung.

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - intensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Gehölze, z.T. mit ausgeprägten Sonderstrukturen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer bis mittlerer (Grünland) bis mittlerer/ hoher (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als intensiv genutzte Mahdfläche (im westlichen Bereich als Pferdewiese) auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen konnten keine seltenen oder im Bestand gefährdeten Arten ermittelt werden.

Der betrachtete Bereich stellt aufgrund des Flächenumfanges keinen Kernlebensraum für die in Tabelle 2 im Anhang dargestellten Tiergruppen dar. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. 2) ist vor dem Hintergrund der räumlichen Situation sowie der relativen Strukturarmut im Gebiet unwahrscheinlich. Die Einzelgehölze stellen relativ isolierte Elemente auf der Fläche dar.

Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die Gehölze im Plangebiet weisen an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus und Braunes Langohr) betrachtenswert sind (Fotos 3 bis 6 und 15, 16). Allen weiteren Gehölzen im Plangebiet fehlen derartige Sonderstrukturen, bzw. es sind aufgrund der vorliegenden Altersklassen noch keine solchen ausgebildet.

Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen und auch im Rahmen der durchgeführten Kontrolle am 13.7. mittels Endoskopkamera nicht erbracht werden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar (Grünland, Gehölze). So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung (Intensivgrünland, geringer Anteil krautiger Arten usw.) keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe

darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen insbesondere nördlich und westlich des Plangebietes.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Vögel

Während der Begehungen konnten im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend den vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend commune, weit verbreitete Arten.

Im unmittelbaren Plangebiet konnten keine Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern ermittelt werden. Größere und damit auffälligere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Planungsgebiet und auch im unmittelbaren Umfeld nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auffindbar.

Innerhalb des Plangebietes konnten an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche etc.) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter, wie z.B. für Spechte (Fotos 3 bis 6, 16), ermittelt werden. Weiterhin fanden sich an einem Gehölz Spuren von Spechten (abgeplatzte Rinde, siehe Foto 10). Eine aktuelle Besiedlung von Gehölz-Sonderstrukturen konnte im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden (s.o.).

Die im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen (Intensiv-Grünland) stellen potenzielle Nahrungs-, jedoch kaum adäquate Bruthabitate für Vögel dar. Mögliche Bruthabitate, zumindest für Freibrüter, ergeben sich durch die Gehölze.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. konnten im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 1). Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige potenziell vorkommende (Tab. 2) bzw. durch die Begehungen auch nachgewiesene Arten (Tab. 1), insbesondere für die Offenlandarten (z.B. die in Tabelle 2 angeführten Arten Feldlerche, Feldsperling sowie die beiden Schwalbenarten), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 2 aufgeführten Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und den Waldkauz kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Grünlandflächen sowie die darin eingestreuten Gehölzstrukturen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und durch die Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes wird das Plangebiet als mögliches Nahrungs- bzw. Jagdhabitat bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte bzw. umgebende Flächen sind im Gebiet für alle oben angeführten Arten gegeben.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So können z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 2 angeführten Arten (z.B. für die angeführten Spechtarten) im Plangebiet trotz vereinzelt vorhandener bzw. halbwegs geeigneter Habitatstrukturen aufgrund der durchgeführten Begehungen und Untersuchungen aktuell ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Eine Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde dem Nestbau vorgreifen und das potenzielle Brutgeschäft räumlich verlegen, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorgabe (Zeitfenster der Rodungen) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzen. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitate (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitate betroffen sind. Auf Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen. Analoges gilt für die Tiergruppe der Reptilien. Diese Artengruppe benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Schmetterlinge

Die beiden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigen als Lebensraumstrukturen (blütenreiche) Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen bzw. trockenere Randbereiche von Bächen und Gräben. Die beiden Arten sind in hohem Maße an das

Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) gebunden. Diese Art sowie die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Tagfalterarten ausgeschlossen werden.

Die Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die vorhandenen Biotoptypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Untergrund steht nach Darstellung der geologischen Karte 1:25.000, Blatt 5209 Siegburg, der verwitterte Fels an. Es handelt sich um meist tiefgründig verwitterte Schiefer und teilweise um Grauwacken der Herdorfer Schichten des Unterdevons.

Die Böden sind überwiegend entstanden aus einer Bedeckung von pleistozänen Löß und Lößlehm, der vom Wind angeweht wurde. Hierbei handelt es sich im unteren Bereich um einen kalkhaltigen, feinsandigen Schluff bis schluffigen Feinsand. Er geht im oberen Bereich (ca. 1,0-3,0 m Dicke) in einen entkalkten Lößlehm, also den durch Verwitterung aus dem Löß entstandenen, meist tonigen, schwach feinsandigen Schluff über. Das Bodenprofil wird durch einen humosen Oberboden abgeschlossen. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entstehen Bodenverdichtungen und in der Regel auch Nährstoffanreicherungen. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftreffendes Niederschlagswasser versickern.

Altlastenverdachtsflächen

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

3.5 Schutzgut Klima, Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion.

Klima

Die Niederrheinische Bucht, an deren Randbereich das Plangebiet liegt, ist geprägt durch geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist milde Winter, mäßig warme Sommer sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten. Im Raum Hennef ist dabei eine mittlere Niederschlagshöhe zwischen 675 und 700 mm sowie eine mittlere Lufttemperatur von ca. 9,0°C gegeben. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Grünland führt zu keinen relevanten Klimabelastungen.

Lokalklima

Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kulturgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Schutzgüter innerhalb des Plangebietes.

3.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

- Schutzgut Fauna/Flora: Verlust von einzelnen Gehölzen hat eine lokale Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge → Schutzgut Landschaft wird betroffen
- Schutzgut Boden: Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses → Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- Schutzgut Klima: Änderung der klimatischen Standort- und Habitatbedingungen im Nahbereich der versiegelten Flächen für Pflanzen und Tiere → Schutzgut Fauna/ Flora wird beeinträchtigt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 L a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegende Planung nicht umgesetzt würde.

Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen.

4.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

4.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

Nachfolgend werden die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Bauvorhabens aufgeführt. Gegliedert werden die Beeinträchtigungsfaktoren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

a) Baubedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme/ Bodenverdichtung

Es wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen, sodass ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Fläche stattfindet. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird sich erst im weiteren Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 sowie eines zu erstellenden Konzeptes ergeben.

Lärm, Staub, Emissionen

Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Transport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen, Lärm- und Staubentwicklungen zu erwarten. Baubedingte Erschütterungen durch normalen Baustellenbetrieb sind in der Regel jedoch auf das nähere Umfeld der Baustelle beschränkt.

b) Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme

Verlust von Lebensräumen durch die Errichtung des Feuerwehrhauses führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust biotisch aktiver Bodensubstanz durch Entfernung des Oberbodens, Bodenversiegelung). Der Geltungsbereich hat eine Größenordnung von ca. 8.670 m². Die Größe der tatsächlichen Baufläche wird im weiteren Verfahren noch genauer definiert.

für Pflanzen und Tiere

Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses gehen die bebauten/versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Betroffen davon sind in erster Linie Grünflächen ohne besondere Bedeutung.

Veränderung des Kleinklimas

Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Veränderung des Grundwassers

Durch die Neuversiegelung verringert sich die Infiltration von Regenwasser in den Boden und damit die Grundwasserneubildung.

Veränderung Landschaftsbild

Veränderungen des Landschaftsbildes hängen in besonderem Maße von der Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens sowie dessen landschaftlicher Einbindung ab. Der Standort ist aus der näheren Umgebung leicht und gut einsehbar, hat jedoch keine besondere Fernwirkung.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes

Abwässer

Grundsätzlich entstehen bei jedem Bauvorhaben Abwässer. Bei dem geplanten Feuerwehrhaus sind jedoch vergleichsweise geringe Abwassermenge zu erwarten.

Lärm

Durch den Betrieb der Feuerwehr kommt es zu Lärmimmissionen durch Alarm, Einsätzen und Übungen.

Abfälle

Durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sind keine besonderen Abfälle zu erwarten. Ob sich ggf. aus den Einsätzen ein besonderer Entsorgungsbedarf ergibt, wird sich im Einzelfall herausstellen.

d) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
Mensch/Lärm	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Flora und Fauna	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Boden	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Wasser	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Klima und Luft	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Landschaftsbild	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>

4.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erhebliche Auswirkungen infolge der Abfallentsorgung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen und vorausgesetzt, dass die Entsorgung ordnungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt und die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungswege und -anlagen ausreichen. Baubedingte Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

4.4 Risiken

für die menschliche Gesundheit

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

für das kulturelle Erbe

Risiken für das kulturelle Erbe sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

für die Umwelt z. B. durch Unfälle und Katastrophen

Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

4.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

4.6 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung es bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

4.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es kommen die für ein solches Vorhaben üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz. Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §

1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der derzeitige Standort der Feuerwehr Söven bietet nicht ausreichend Platz, um einen nötigen Ausbau sowie die Erweiterung der bestehenden Feuerwehr zu realisieren. Auch ein Abriss und Neubau am gleichen Standort ist nicht umsetzbar, da die Fläche an sich nicht genügend Platz bietet, um den Anforderungen einer neuen Feuerwehrwache gerecht zu werden.

Der geplante Standort an der L 331 bietet eine geeignete Ausgangslage für die Feuerwehr, da diese so direkt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist und schnell zu diversen Einsätzen auch im Umland von Söven ausrücken kann.

In der Ortslage von Söven stehen sonst keine Flächen zur Verfügung, die zum einen genügend Platz aufweisen, noch eine geeignete Anbindung bieten. Somit ist der vorgesehene Standort der optimale und auch einzig mögliche Standort für den Neubau der Feuerwehr.

7 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

8 Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden der Ebene des Bebauungsplanes entsprechen. Bezogen auf die Faktoren Fauna, Lärm, Klima sowie Landschaftsbild werden die angrenzenden Nutzungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Ergebnisse resultieren aus der Auswertung der erstellten Fachgutachten und aus Ortsbegehungen einschließlich der Biotoptypenkartierung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zunächst folgende Unterlagen ausgewertet:

- Geoportal NRW
- Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“
- Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23. Juli 2018

Bei der Zusammenstellung der im Umweltbericht aufgeführten Angaben zu den einzelnen Umweltschutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung des durch den Bebauungsplan zugelassenen Bauvorhabens. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Fachbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Hennef zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 13.11 rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung ggf. externer Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Hennef in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde überprüft.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll. Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden. Für den Standort des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr aufgestellt.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 8.670 m² befindet sich in der Gemarkung Söven, Flur 5. Der Änderungsbereich weist zurzeit keine Bebauung auf. Die Flächen werden derzeit als extensive Grünlandflächen genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 2.2-2 „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Die Entwicklungskarte (Abb. 4) des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ stellt die Fläche als „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Für die Realisierung des durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung vorgesehenen Bauvorhabens muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche für den geplanten Standort aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung hat mit Schreiben vom

30.07.2019 bestätigt, dass seitens des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Auch für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 2,8 km nördlich des Plangebietes in ausreichender Entfernung, sodass durch das Planvorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt. Im Umweltatlas der Stadt Hennef ist dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt, da es faktisch nicht mehr in seiner ursprünglich zu schützenden Ausgangslage vorhanden ist. Das eingetragene Biotop soll alte Streuobstflächen schützen. Im Plangebiet sind allerdings nur noch 5 Gehölze vorhanden, von denen eines bereits abgängig ist. Die Fläche entspricht somit nicht mehr den ursprünglichen Kriterien, weshalb diese mit in das Biotopkataster aufgenommen wurde.

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes. Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven.

Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen. In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 sind die im Plangebiet vorhandenen

Vegetationsstrukturen und Lebensräume beschrieben. Die vorhandenen Biotoptypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Im Untergrund steht nach Darstellung der geologischen Karte 1:25.000, Blatt 5209 Siegburg, der verwitterte Fels an. Es handelt sich um meist tiefgründig verwitterte Schiefer und teilweise um Grauwacken der Herdorfer Schichten des Unterdevons. Die Böden sind überwiegend entstanden aus einer Bedeckung von pleistozänen Löß und Lößlehm, der vom Wind angeweht wurde. Hierbei handelt es sich im unteren Bereich um einen kalkhaltigen, feinsandigen Schluff bis schluffigen Feinsand. Er geht im oberen Bereich (ca. 1,0-3,0 m Dicke) in einen entkalkten Lößlehm, also den durch Verwitterung aus dem Löß entstandenen, meist tonigen, schwach feinsandigen Schluff über. Das Bodenprofil wird durch einen humosen Oberboden abgeschlossen. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entstehen Bodenverdichtungen und in der Regel auch Nährstoffanreicherungen. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftreffendes Niederschlagswasser versickern. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar. Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

Schutzgut Klima, Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion. Die Niederrheinische Bucht, an deren Randbereich das Plangebiet liegt, ist geprägt durch geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist milde Winter, mäßig warme Sommer sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten. Im

Raum Hennef ist dabei eine mittlere Niederschlagshöhe zwischen 675 und 700 mm sowie eine mittlere Lufttemperatur von ca. 9,0°C gegeben. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Grünland führt zu keinen relevanten Klimabelastungen. Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Schutzgut Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe. Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kulturgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Schgüter innerhalb des Plangebietes.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die

Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

Nachfolgend werden die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Bauvorhabens aufgeführt. Gegliedert werden die Beeinträchtigungsfaktoren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Baubedingte Auswirkungen des Projektes

Es wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen, sodass ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Fläche stattfindet. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird sich erst im weiteren Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 sowie eines zu erstellenden Konzeptes ergeben. Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Transport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen, Lärm- und Staubentwicklungen zu erwarten. Baubedingte Erschütterungen durch normalen Baustellenbetrieb sind in der Regel jedoch auf das nähere Umfeld der Baustelle beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes

Verlust von Lebensräumen durch die Errichtung des Feuerwehrhauses führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust biotisch aktiver Bodensubstanz durch Entfernung des Oberbodens, Bodenversiegelung). Der Geltungsbereich hat eine Größenordnung von ca. 8.670 m². Die Größe der tatsächlichen Baufläche wird im weiteren Verfahren noch genauer definiert. Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses gehen die bebauten/versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Betroffen davon sind in erster Linie Grünflächen ohne besondere Bedeutung. Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die Neuversiegelung verringert sich die Infiltration von Regenwasser in den Boden und damit die Grundwasserneubildung. Veränderungen des Landschaftsbildes hängen in besonderem Maße von der Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens sowie dessen landschaftlicher Einbindung ab. Der Standort ist aus der näheren Umgebung leicht und gut einsehbar, hat jedoch keine besondere Fernwirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich entstehen bei jedem Bauvorhaben Abwässer. Bei dem geplanten Feuerwehrhaus sind jedoch vergleichsweise geringe Abwassermenge zu erwarten. Durch den Betrieb der Feuerwehr kommt es zu Lärmimmissionen durch Alarm, Einsätzen und Übungen. Durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sind keine besonderen Abfälle zu erwarten. Ob sich ggf. aus den Einsätzen ein besonderer Entsorgungsbedarf ergibt, wird sich im Einzelfall herausstellen.

Erhebliche Auswirkungen infolge der Abfallentsorgung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen und vorausgesetzt, dass die Entsorgung ordnungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt und die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungswege und -anlagen ausreichen. Baubedingte Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

Risiken für das kulturelle Erbe sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten. Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Es kommen die für ein solches Vorhaben üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz. Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA

Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

Der derzeitige Standort der Feuerwehr Söven bietet nicht ausreichend Platz, um einen nötigen Ausbau sowie die Erweiterung der bestehenden Feuerwehr zu realisieren. Auch ein Abriss und Neubau am gleichen Standort ist nicht umsetzbar, da die Fläche an sich nicht genügend Platz bietet, um den Anforderungen einer neuen Feuerwehrwache gerecht zu werden. Der geplante Standort an der L 331 bietet eine geeignete Ausgangslage für die Feuerwehr, da diese so direkt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist und schnell zu diversen Einsätzen auch im Umland von Söven ausrücken kann. In der Ortslage von Söven stehen sonst keine Flächen zur Verfügung, die zum einen genügend Platz aufweisen, noch eine geeignete Anbindung bieten. Somit ist der vorgesehene Standort der optimale und auch einzig mögliche Standort für den Neubau der Feuerwehr.

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

11 Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

BEARBEITET

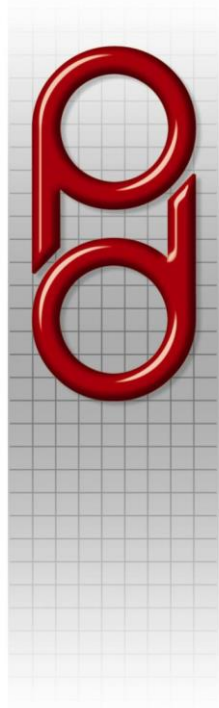
PLANUNGSBÜRO
DITTRICH

Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt / Wied

Telefon: 02683/9850 -0

Telefax: 02683/9850-99

www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de



ANERKANNT:

STADT HENNEF
AMT FÜR STADTPLANUNG UND -ENTWICKLUNG

.....
HENNEF,